

TE OGH 2015/1/27 5Ob55/14w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden sowie den Hofrat Dr. Höllwerth, die Hofrätin Dr. Grohmann, die Hofräte Mag. Wurzer und Mag. Painsi als weitere Richter in der Grundbuchsache der Antragstellerin (nunmehr: Verlassenschaft [AZ 3 A 1087/14t des Bezirksgerichts Innsbruck] nach) M***** N*****, zuletzt wohnhaft gewesen ***** , wegen Einverleibung des Eigentumsrechts ob Anteilen an der Liegenschaft EZ 500 GB ***** , über den außerordentlichen Revisionrekurs des W***** N*****, vertreten durch Dr. Ekkehard Erlacher und Dr. Renate Erlacher-Philadelphy, Rechtsanwälte in Innsbruck, gegen den Beschluss des Landesgerichts Innsbruck als Rekursgericht vom 23. Jänner 2014, GZ 54 R 2/14m-4, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Innsbruck vom 28. November 2013, TZ 12456/2013, bestätigt wurde, denDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden sowie den Hofrat Dr. Höllwerth, die Hofrätin Dr. Grohmann, die Hofräte Mag. Wurzer und Mag. Painsi als weitere Richter in der Grundbuchsache der Antragstellerin (nunmehr: Verlassenschaft [AZ 3 A 1087/14t des Bezirksgerichts Innsbruck] nach) M***** N*****, zuletzt wohnhaft gewesen ***** , wegen Einverleibung des Eigentumsrechts ob Anteilen an der Liegenschaft EZ 500 GB ***** , über den außerordentlichen Revisionrekurs des W***** N*****, vertreten durch Dr. Ekkehard Erlacher und Dr. Renate Erlacher-Philadelphy, Rechtsanwälte in Innsbruck, gegen den Beschluss des Landesgerichts Innsbruck als Rekursgericht vom 23. Jänner 2014, GZ 54 R 2/14m-4, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Innsbruck vom 28. November 2013, TZ 12456 aus 2013,, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Das Revisionsrekursverfahren wird fortgesetzt.

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 126 Abs 2 GBG iVm § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 126 Abs 3 GBG). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 126, Absatz 2, GBG in Verbindung mit Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 126, Absatz 3, GBG).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1.1. Der Senat stellte mit Beschluss vom 23. April 2014, AZ 5 Ob 55/14w, an den VfGH gemäß Art 89 Abs 2 B-VG (Art 140 B-VG) den Antrag auf Aufhebung der Wortfolge „60 Abs 2 JN“ in § 59 Abs 3 AußStrG idF BGBl I 111/2003 als verfassungswidrig mit der Begründung, dass verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bewertung des Entscheidungsgegenstands mit dem dreifachen Einheitswert bestünden. 1.1. Der Senat stellte mit Beschluss vom 23. April 2014, AZ 5 Ob 55/14w, an den VfGH gemäß Artikel 89, Absatz 2, B-VG (Artikel 140, B-VG) den Antrag auf

Aufhebung der Wortfolge „60 Absatz 2, JN“ in Paragraph 59, Absatz 3, AußStrG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 111 aus 2003, als verfassungswidrig mit der Begründung, dass verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bewertung des Entscheidungsgegenstands mit dem dreifachen Einheitswert bestünden.

1.2. Mit Erkenntnis vom 4. Dezember 2014, AZ G 135/2014, hob der VfGH die angefochtene Wortfolge als verfassungswidrig auf und sprach aus, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten. 1.2. Mit Erkenntnis vom 4. Dezember 2014, AZ G 135 aus 2014,, hob der VfGH die angefochtene Wortfolge als verfassungswidrig auf und sprach aus, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten.

1.3. Daraus folgt für den vorliegenden Fall, dass die vom Rekursgericht nach dem „in der Titellurkunde ausgewiesenen Verkehrswert der Eigentumswohnung“ vorgenommene Bewertung des Entscheidungsgegenstands nicht zu beanstanden ist (näher zur Bewertungsfrage vgl 23. 4. 2014, AZ 5 Ob 55/14w, und überdies zur nunmehrigen Rechtslage 5 Ob 179/14f). 1.3. Daraus folgt für den vorliegenden Fall, dass die vom Rekursgericht nach dem „in der Titellurkunde ausgewiesenen Verkehrswert der Eigentumswohnung“ vorgenommene Bewertung des Entscheidungsgegenstands nicht zu beanstanden ist (näher zur Bewertungsfrage vergleiche 23. 4. 2014, AZ 5 Ob 55/14w, und überdies zur nunmehrigen Rechtslage 5 Ob 179/14f).

2.1. Das Oberlandesgericht Innsbruck als Berufungsgericht hat mit seinem, die Titellurkunde bildenden rechtskräftigen Urteil vom 15. 3. 2013, AZ 4 R 40/13h, festgestellt, „dass der zwischen den Streitteilen am 16. 3. 2004 abgeschlossene Schenkungsvertrag über die Eigentumswohnung (Bezeichnung des Wohnungseigentumsobjekts) unwirksam ist; die beklagte Partei ist schuldig, binnen 14 Tagen diese ihm bürgerlich zugeschriebenen Liegenschaftsanteile wiederum an die klagende Partei rückzuübereignen“.

2.2. Die Antragstellerin begehrte aufgrund des bezeichneten Urteils sowie unter Vorlage weiterer Bewilligungsurkunden die Löschung der Einverleibung des Eigentumsrechts des Rechtsmittelwerbers und die Wiederherstellung des Grundbuchstands zum 4. 5. 2004 durch Einverleibung des Eigentumsrechts der Antragstellerin ob den sub B-LNR 2 eingetragenen, mit Wohnungseigentum verbundenen Miteigentumsanteilen.

2.3. Das Erstgericht bewilligte die begehrte Einverleibung des Eigentumsrechts der Antragstellerin. Das Rekursgericht gab dem vom Rechtsmittelwerber dagegen erhobenen Rekurs nicht Folge, weil mit dem Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck eine zur Eigentumseinverleibung im Grundbuchverfahren ausreichende öffentliche Urkunde iSd § 33 Abs 1 lit d GBG vorliege. Das Rekursgericht sprach aus, dass der (gemeint: ordentliche [§ 59 Abs 1 Z 2 AußStrG]) Revisionrekurs mangels Vorliegens einer Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG nicht zulässig sei. 2.3. Das Erstgericht bewilligte die begehrte Einverleibung des Eigentumsrechts der Antragstellerin. Das Rekursgericht gab dem vom Rechtsmittelwerber dagegen erhobenen Rekurs nicht Folge, weil mit dem Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck eine zur Eigentumseinverleibung im Grundbuchverfahren ausreichende öffentliche Urkunde iSd Paragraph 33, Absatz eins, Litera d, GBG vorliege. Das Rekursgericht sprach aus, dass der (gemeint: ordentliche [§ 59 Absatz eins, Ziffer 2, AußStrG]) Revisionrekurs mangels Vorliegens einer Rechtsfrage iSd Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG nicht zulässig sei.

3. Der Rechtsmittelwerber (= grundbücherlich einverleibter Liegenschaftseigentümer) macht in seinem außerordentlichen Revisionsrekurs geltend, dass das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck keine Urkunde iSd § 33 Abs 1 lit d GBG darstelle, weil es keine Aufsandungsklausel enthalte, keine Verpflichtung des dort beklagten Rechtsmittelwerbers vorsehe, in eine bestimmte Grundbuchhandlung einzuwilligen und auch nicht regle, in welcher Form die titulierte Rückübereignung zu erfolgen habe. Das bezeichnete Urteil lasse demnach keine Exekution nach § 350 EO zu. Mit diesen Ausführungen macht der Rechtsmittelwerber keine erhebliche Rechtsfrage geltend. 3. Der Rechtsmittelwerber (= grundbücherlich einverleibter Liegenschaftseigentümer) macht in seinem außerordentlichen Revisionsrekurs geltend, dass das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck keine Urkunde iSd Paragraph 33, Absatz eins, Litera d, GBG darstelle, weil es keine Aufsandungsklausel enthalte, keine Verpflichtung des dort beklagten Rechtsmittelwerbers vorsehe, in eine bestimmte Grundbuchhandlung einzuwilligen und auch nicht regle, in welcher Form die titulierte Rückübereignung zu erfolgen habe. Das bezeichnete Urteil lasse demnach keine Exekution nach Paragraph 350, EO zu. Mit diesen Ausführungen macht der Rechtsmittelwerber keine erhebliche Rechtsfrage geltend:

4.1. Gemäß § 33 Abs 1 lit d GBG können Urkunden, die die Eigenschaft eines gerichtlich vollziehbaren Ausspruchs einer öffentlichen Behörde haben, Grundlage einer bürgerlichen Einverleibung sein (Weigand in Kodek, Grundbuchsrecht 1.01 § 33 GBG Rz 8 mwN); dies gilt etwa für rechtskräftige Urteile (RIS-JustizRS0004572), wenn sie

eine Exekutionsführung nach § 350 EO gestatten (5 Ob 66/01v mwN; RIS-Justiz RS0004550; Klicka in Angst2 § 350 EO Rz 1 f). 4.1. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, Litera d, GBG können Urkunden, die die Eigenschaft eines gerichtlich vollziehbaren Ausspruchs einer öffentlichen Behörde haben, Grundlage einer bürgerlichen Einverleibung sein (Weigand in Kodek, Grundbuchsrecht 1.01 Paragraph 33, GBG Rz 8 mwN); dies gilt etwa für rechtskräftige Urteile (RIS-Justiz RS0004572), wenn sie eine Exekutionsführung nach Paragraph 350, EO gestatten (5 Ob 66/01v mwN; RIS-Justiz RS0004550; Klicka in Angst2 Paragraph 350, EO Rz 1 f).

4.2. Die Exekution nach § 350 EO erfordert einen Titel, der dem betreibenden Gläubiger den Anspruch auf Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines bürgerlichen Rechts vermittelt (§ 350 Abs 1 EO). Dieser wird in der Regel die Verpflichtung zur Einwilligung in die Vornahme der bürgerlichen Eintragung aussprechen (vgl. RIS-Justiz RS0004550). Es genügen aber gleichwertige Leistungspflichten, nach denen der Verpflichtete der betreffenden Änderung der bürgerlichen Rechtslage zustimmen hat (Höllwerth in Burgstaller/Deixler-Hübner § 350 EO Rz 6 mzN). Urteile, die die Grundlage einer Eigentumseinverleibung bilden sollen, brauchen den Rechtsgrund für die Eigentumsübertragung nicht anzuführen (RIS-Justiz RS0004558). 4.2. Die Exekution nach Paragraph 350, EO erfordert einen Titel, der dem betreibenden Gläubiger den Anspruch auf Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines bürgerlichen Rechts vermittelt (Paragraph 350, Absatz eins, EO). Dieser wird in der Regel die Verpflichtung zur Einwilligung in die Vornahme der bürgerlichen Eintragung aussprechen (vergleiche RIS-Justiz RS0004550). Es genügen aber gleichwertige Leistungspflichten, nach denen der Verpflichtete der betreffenden Änderung der bürgerlichen Rechtslage zustimmen hat (Höllwerth in Burgstaller/Deixler-Hübner Paragraph 350, EO Rz 6 mzN). Urteile, die die Grundlage einer Eigentumseinverleibung bilden sollen, brauchen den Rechtsgrund für die Eigentumsübertragung nicht anzuführen (RIS-Justiz RS0004558).

4.3. Ob nun ein bestimmtes Urteil nach der konkreten Formulierung seiner Leistungspflicht die Exekution nach § 350 EO eröffnet, ist eine typische Einzelfallbeurteilung. Der Oberste Gerichtshof hat auch bereits ausgesprochen, dass „mit der Einwilligung in die Einverleibung des Eigentumsrechtes“ nichts anderes als der Anspruch „auf Übereignung der Liegenschaft“ geltend gemacht werde (5 Ob 16/94 NZ 1994, 87). Wenn hier das Rekursgericht das die Eintragungsgrundlage bildende Urteil im spiegelbildlichen Sinn genau so verstanden hat, dann liegt darin jedenfalls keine als unvertretbar aufzugreifende Einzelfallbeurteilung. 4.3. Ob nun ein bestimmtes Urteil nach der konkreten Formulierung seiner Leistungspflicht die Exekution nach Paragraph 350, EO eröffnet, ist eine typische Einzelfallbeurteilung. Der Oberste Gerichtshof hat auch bereits ausgesprochen, dass „mit der Einwilligung in die Einverleibung des Eigentumsrechtes“ nichts anderes als der Anspruch „auf Übereignung der Liegenschaft“ geltend gemacht werde (5 Ob 16/94 NZ 1994, 87). Wenn hier das Rekursgericht das die Eintragungsgrundlage bildende Urteil im spiegelbildlichen Sinn genau so verstanden hat, dann liegt darin jedenfalls keine als unvertretbar aufzugreifende Einzelfallbeurteilung.

5. Der Rechtsmittelwerber zeigt keine Rechtsfrage mit der nach § 62 Abs 1 AußStrG erforderlichen Qualität auf. Der Revisionsrekurs ist daher unzulässig und zurückzuweisen. 5. Der Rechtsmittelwerber zeigt keine Rechtsfrage mit der nach Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG erforderlichen Qualität auf. Der Revisionsrekurs ist daher unzulässig und zurückzuweisen.

Textnummer

E110192

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0050OB00055.14W.0127.000

Im RIS seit

09.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at